

WHITE PAPER

HAUSDURCHSUCHUNG IM KARTELLRECHT



MAG. JUDITH FELDNER / DR. DIETER THALHAMMER

FEBRUAR 2019

EINLEITUNG

Hausdurchsuchungen stellen aus Sicht der Wettbewerbsbehörden ein äußerst effizientes Mittel dar, um eine mögliche Kartellrechtsverletzung aufzuklären.

In einem Unternehmen, in dem eine Hausdurchsuchung durchgeführt wird, besteht allerdings eine absolute Ausnahmesituation. Wenn in einer solchen Krisensituation nicht alle Abläufe geübt worden sind und die von der Hausdurchsuchung betroffenen Mitarbeiter ausreichend hinsichtlich des richtigen Verhaltens bei Hausdurchsuchungen geschult worden sind, können leicht Fehler passieren. Solche Fehler können weitreichende Folgen haben und im Extremfall sogar zur Verhängung von gesonderten erheblichen Geldbußen über ein Unternehmen führen. Hausdurchsuchungen finden in erster Linie bei jenen Unternehmen statt, die im Verdacht stehen, sich an einer kartellrechtswidrigen Absprache beteiligt zu haben. Eine Hausdurchsuchung kann aber auch bei Unternehmen stattfinden, die sich nicht direkt an der Kartellrechtsverletzung beteiligt haben. Dies kann immer dann der Fall sein, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass bei diesen Unternehmen Unterlagen vorhanden sind, die als Beweis für ein kartellrechtswidriges Verhalten dienen könnten. Eine umfassende Vorbereitung auf den Ernstfall ist daher für alle Unternehmen angebracht. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Hausdurchsuchung im Kartellrecht in den letzten Jahren in Österreich und des dadurch erheblich angestiegenen Beratungsbedarfs haben wir im MANZ-Verlag ein Buch mit dem Titel „**Die Hausdurchsuchung im Kartellrecht**“ veröffentlicht. Eine umfassende Darstellung zu Hausdurchsuchungen durch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und durch die Europäische Kommission sowie zahlreiche Praxistipps können diesem Buch entnommen werden.

Das vorliegende White Paper stellt hingegen eine kurze Zusammenfassung zum Thema Hausdurchsuchung dar, ohne im Detail auf die Unterschiede zwischen den Hausdurchsuchungen durch die BWB und die Europäische Kommission einzugehen. Am Ende des Dokuments findet sich aber eine allgemeine Übersicht zu den wichtigsten Unterschieden zwischen Hausdurchsuchungen durch die BWB und solche durch die Europäische Kommission. In diesem Sinne kann das White Paper nur als grobe Erstinformation verstanden werden. Sofern Sie mehr Informationen zur Hausdurchsuchung im Kartellrecht haben möchten, so können wir Sie auf unser Buch verweisen und würden uns natürlich auch sehr freuen, wenn Sie direkt mit uns Kontakt aufnehmen (siehe die Kontaktinformationen am Ende des Dokuments).

Das vorliegende White Paper gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

1. Vor der Hausdurchsuchung: Vorbereitung ist alles!
2. Ablauf der Hausdurchsuchung: Was darf die Wettbewerbsbehörde und welche Vorschriften hat das Unternehmen bei einer Hausdurchsuchung zu beachten?
3. Nach der Hausdurchsuchung: Festlegung der Strategie gegenüber der Wettbewerbsbehörde



1. VOR DER HAUSDURCHSUCHUNG

VORBEREITUNG IST ALLES!

Die Regel „Vorbereitung ist alles!“ ist nicht nur bei einem Marathon zutreffend. Ein Unternehmen, das gut auf eine Hausdurchsuchung vorbereitet ist, kann Risiken minimieren und (zusätzliche) Geldbußen vermeiden.

Darum ist es wichtig, dass Unternehmen die konkreten Schritte der BWB und der Europäischen Kommission bei einer Hausdurchsuchung kennen, um in der Lage zu sein, die richtigen Maßnahmen zu setzen. Unter Punkt 2 des White Papers wird daher ein Überblick über den Ablauf einer Hausdurchsuchung gegeben.

Die Erfahrung zeigt, dass gerade die Verteilung von klaren Verhaltensanweisungen und eine regelmäßige Schulung

der Mitarbeiter verhindern kann, dass es zu folgenschweren Fehlern bei Hausdurchsuchungen kommt. Aufgrund der drohenden Konsequenzen sollten Unternehmen daher dafür Sorge tragen, dass präventiv ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden, dass Schulungen regelmäßig wiederholt werden und dass auch die Einbindung von neu in das Unternehmen eintretenden Mitarbeitern in den geschulten Ablaufplan sichergestellt ist.

DER NOTFALLPLAN

Die Verhaltensanweisungen und Abläufe für den Fall einer Hausdurchsuchung sollten schriftlich in Form eines „Notfallplans“ festgelegt werden. Durch die Verschriftlichung der Maßnahmen ist selbst in Stresssituationen gewährleistet, dass die richtigen Verhaltensweisen abrufbar sind.

Im „Notfallplan“ sind im Vorfeld ua die zu verständigenden Personen inner- und außerhalb des Unternehmens (etwa Geschäftsführung und externe Rechtsanwälte), ein Raum für eine Vorbesprechung sowie die Kommunikationsstrategien mit den Beamten und eigenen Mitarbeitern festzulegen.

Im „Notfallplan“ muss insbesondere auch vorgesehen sein, dass ausgewählte Personen die Mitarbeiter der Wettbewerbsbehörde während der Hausdurchsuchung begleiten (sogenannte „Schatten“). Aufgabe der Begleitperson ist es, die Vorgangsweise des betreffenden Beamten genau zu beobachten und in einem Protokoll zu dokumentieren, um nach Abschluss der Hausdurchsuchung einen umfassenden internen Bericht verfassen zu können. Im Protokoll sollten insbesondere Informationen zu den aufgesuchten Büros, eingesehene/kopierte Unterlagen, Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand und Umfang der Hausdurchsuchung oder die Befugnisse der Beamten, Fragen an/Antworten von Mitarbeitern und die Dauer der verschiedenen Amtshandlungen enthalten sein.

Ein „Notfallplan“ sollte immer auf das jeweilige Unternehmen „maßgeschneidert“ erstellt werden, um so auf die Besonderheiten des Unternehmens und der konkreten Branche eingehen zu können. Unsere Erfahrung zeigt, dass mit allgemeinen Mustervorlagen (aus Büchern oder Internet) meistens nicht der gewünschte Zweck erreicht werden kann. Denn die Rahmenbedingungen in jedem Unternehmen sind unterschiedlich: zum Teil ist die IT eines Unternehmens outgesourct oder wird durch eine interne IT-Abteilung betreut; andererseits bestehen teilweise noch umfangreiche Archive aus Papierunterlagen oder wurde bereits (auch historisch) auf die „elektronische Ablage“ umgestellt. Auf Grund dieser beispielhaft genannten Unterschiede in der Organisation von Unternehmen stellen sich bei jedem Unternehmen unterschiedliche Fragen, wenn es um die Vorbereitung auf eine Hausdurchsuchung geht. Eine auf das betroffene Unternehmen maßgeschneiderte Rechtsberatung vor und während einer Hausdurchsuchung durch einen erfahrenen Kartellrechtsanwalt bleibt daher unerlässlich.

1. VOR DER HAUSDURCHSUCHUNG

SCHULUNGEN

Neben dem „Notfallplan“ bilden regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter zum richtigen Verhalten bei Hausdurchsuchungen einen wesentlichen Eckpfeiler im Rahmen der Vorbereitung auf eine Hausdurchsuchung.

Je nach Unternehmen ist zu entscheiden, ob den Mitarbeitern anlässlich der Schulung zum richtigen Verhalten bei Hausdurchsuchungen auch die allgemeinen kartellrechtlichen Vorschriften nähergebracht werden oder ob diese Kartellrechtsschulungen separat abgehalten werden sollen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der IT-Abteilung bei Hausdurchsuchungen (siehe dazu Seite 7) sollte insbesondere auch diese an den Schulungen zum richtigen Verhalten bei Hausdurchsuchungen teilnehmen. Wichtig ist, dass den Mitarbeitern in der Schulung auch vermittelt wird, welche negativen finanziellen Folgen ein Fehlverhalten im Rahmen der Hausdurchsuchung haben kann. So kann es im Fall einer Hausdurchsuchung durch die Europäische Kommission zur Verhängung einer **Geldbuße von bis zu**

1% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Konzernumsatzes kommen, wenn zB die im Rahmen einer Hausdurchsuchung angeforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, unrichtige, irreführende oder unvollständige Antworten erteilt werden oder ein von der Europäischen Kommission angebrachtes Siegel aufgebrochen wird. In Österreich könnte ein Fehlverhalten im Rahmen einer Hausdurchsuchung als **Erschwerungsgrund** Einfluss auf die Bemessung der Geldbuße haben.

Die höchste Geldbuße, die bislang wegen eines **Siegelbruchs** verhängt wurde, ist jene gegen das deutsche Energieunternehmen E.ON. Der EuGH hat in diesem Fall eine Geldbuße von **EUR 38 Millionen** für die Behinderung einer Nachprüfung durch unzulässiges Hantieren an einem angebrachten Siegel bestätigt.



2. ABLAUF DER HAUSDURCHSUCHUNG

ANKUNFT DER BEAMTEN IM UNTERNEHMEN

Die gesamte Hausdurchsuchung sollte von externen Anwälten begleitet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Hausdurchsuchung geordnet und professionell abläuft und die Rechte des Unternehmens gewahrt bleiben. Die Beamten sollten gebeten werden, in einem Besprechungsraum zu warten, bis die Geschäftsführung und/oder die Rechtsabteilung sowie die externen Anwälte eintreffen. Keinesfalls darf jedoch den Beamten der Wettbewerbsbehörde der Zugang zum Firmengelände verwehrt werden. Falls bereits vor Eintreffen der externen Anwälte mit der Hausdurchsuchung begonnen wurde, sollte die Hausdurchsuchung durch den Anwalt (bis zu seinem Einlangen) telefonisch begleitet werden.

Hausdurchsuchungen erfolgen unangekündigt.

Die Person im Unternehmen, der die Vertreter der Wettbewerbsbehörde mitteilen, dass der Grund ihres Besuchs eine Hausdurchsuchung ist (in der Regel der Empfang oder die Rezeption), hat die Mitarbeiter und Anwälte, die im „Notfallplan“ festgelegt sind, zu kontaktieren und eine Kopie des Hausdurchsuchungsbefehls zu übermitteln.

Über die Hausdurchsuchung dürfen keine Informationen nach außen dringen,

da dadurch die Ermittlungen der Wettbewerbsbehörde (insbesondere parallele oder zukünftige Hausdurchsuchungen bei anderen Unternehmen) beeinträchtigt werden könnten. Jede Art der Kommunikation (unternehmensintern- und extern) sollte mit den Beamten abgesprochen werden.

Es ist unter allen Umständen Ruhe zu bewahren. Wenn alle Mitarbeiter zu den richtigen Verhaltensweisen bei Hausdurchsuchungen geschult worden sind, ist ein wesentliches Risiko bereits ausgeschlossen.



VORBESPRECHUNG

In der Regel findet unmittelbar vor Beginn der eigentlichen Durchsuchung eine Vorbesprechung zwischen den Vertretern der Wettbewerbsbehörde und dem betroffenen Unternehmen (Geschäftsführung / Rechtsabteilung / externe Anwälte) statt.

In der Vorbesprechung wird unter anderem der Untersuchungsgegenstand der Hausdurchsuchung besprochen. Zudem gibt die Behörde bekannt, von welchen Mitarbeitern die Büros und/oder elektronische Daten durchsucht

werden sollen. Die Vorbesprechung sollte dafür genutzt werden, den Ablauf der Hausdurchsuchung zielgerichtet auf den Untersuchungsgegenstand auszurichten.

Im Anschluss an die Vorbesprechung ist sicherzustellen, dass die Begleitpersonen („Schatten“) ausreichend über den Untersuchungsgegenstand informiert sind. Sobald die Vertreter der Wettbewerbsbehörde mit der Durchsuchung beginnen, ist sicherzustellen, dass jeder Vertreter von einem „Schatten“ begleitet wird.

2. ABLAUF DER HAUSDURCHSUCHUNG

ANKUNFT DER BEAMTEN IM UNTERNEHMEN

Im Hausdurchsuchungsbefehl wird der konkrete Untersuchungsgegenstand der Hausdurchsuchung festgelegt. Der Untersuchungsgegenstand ist für die Reichweite der Befugnisse der Behörde maßgeblich. Es kommt daher auf die konkrete Formulierung des Hausdurchsuchungsbefehls an.

In dem im Hausdurchsuchungsbefehl festgelegten Umfang dürfen die Beamten insbesondere:

- » Geschäftsräume und Fahrzeuge betreten
- » fragen, wo sich relevante geschäftliche Unterlagen (Dokumente bzw. elektronische Dateien jeglicher Art, auch auf externen Speicherplätzen oder Cloud-Diensten) befinden
- » die Aufbewahrungsorte geschäftlicher Unterlagen durchsuchen
- » die relevanten Unterlagen (physische als auch elektronische Daten) einsehen, kopieren und diese Kopien mitnehmen
- » Räumlichkeiten versiegeln
- » E-Mail-Accounts sperren lassen und andere vorübergehende IT-Maßnahmen veranlassen
- » Erläuterungen zu Unterlagen und Tatsachen verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Hausdurchsuchung zusammenhängen, und diese protokollieren.

Keinesfalls dürfen die Beamten an ihrer Arbeit gehindert werden, indem:

- » ihnen der Zugang zum Firmengelände verweigert oder dieser eingeschränkt wird
- » Dokumente vernichtet oder beiseite geschafft werden bzw elektronische Daten gelöscht werden
- » versiegelte Räumlichkeiten, Schränke oder Unterlagen eigenmächtig geöffnet werden. Es muss sichergestellt sein, dass versiegelte Räumlichkeiten ununterbrochen von geschultem Wachpersonal bewacht werden.



Keine Fishing Expedition

Die Beamten sind an den im Hausdurchsuchungsbefehl festgelegten Untersuchungsgegenstand gebunden und können daher nicht „allgemeine“ Erkundungen im Unternehmen durchführen. Es ist den Beamten aber gestattet, kursorisch in alle möglicherweise relevanten Unterlagen Einsicht zu nehmen, um sicherzustellen, dass diese Dokumente tatsächlich keine Relevanz für die Untersuchung haben. Eine Weigerung der Herausgabe von Unterlagen sollte nur in Abstimmung mit den externen Anwälten erfolgen.

2. ABLAUF DER HAUSDURCHSUCHUNG

IT-RELEVANTE ASPEKTE

Im Mittelpunkt des Interesses bei Hausdurchsuchungen stehen heute die elektronischen Daten. Die Wettbewerbsbehörde sichert die Daten von Mitarbeitern, die möglicherweise in das untersuchte kartellrechtswidrige Verhalten involviert sind, und durchsucht die Daten mithilfe von forensischer Software mit Suchworten nach Beweisen.

Die verwendeten Suchworte sollten von den Begleitpersonen („Schatten“) protokolliert werden. Die Kenntnis der Suchworte erlaubt dem Unternehmen in der Regel, besser einschätzen zu können, wie konkret die Verdachtsmomente der Wettbewerbsbehörde sind. Dies hilft bei

der Entwicklung einer allfälligen Verteidigungsstrategie des betroffenen Unternehmens. Sofern von den Beamten Email-Accountsperrungen oder andere IT-Verfügungen veranlasst werden, ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter der IT-Abteilung davon Kenntnis haben. Auch die IT-Abteilung darf unter keinen Umständen Datensätze löschen bzw. den Beamten den Zugang zu Daten verweigern.

Ferner ist die Infrastruktur zum Drucken für die Beamten bereitzustellen und der Sicherungsprozess der Beamten zu dokumentieren. Jedes von den Beamten kopierte Dokument sollte für interne Zwecke kopiert und erfasst werden.

ABSCHLUSS DER HAUSDURCHSUCHUNG

Am Ende der Hausdurchsuchung fertigen die Beamten in der Regel ein Protokoll über die Hausdurchsuchung an, das von Vertretern des Unternehmens zu unterfertigen ist.

Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls (zB wegen unzutreffender Darstellung der Kooperation von Seiten des Unternehmens) oder gegen die Vorgehensweise der Beamten (zB wegen der Anfertigung von Kopien von Unterlagen, die nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt sind) sind dort festzuhalten.



3. NACH DER HAUSDURCHSUCHUNG

INTERNE AUFARBEITUNG

Es sind die Protokolle von allen Begleitpersonen („Schatten“) einzusammeln. Es sollte im Anschluss ein Gesamtprotokoll des Unternehmens erstellt werden, das alle Protokolle zusammenfasst und eine Übersicht über den gesamten Verlauf der Hausdurchsuchung gibt.

Schließlich ist es ratsam, eine interne und externe Kommunikationsstrategie zur erfolgten Hausdurchsuchung auszuarbeiten. Hinsichtlich der Kommunikation nach außen (Pressemitteilung) ist zu beachten, dass eine solche nur nach Abstimmung mit der Wettbewerbsbehörde erfolgen darf. Das Unternehmen muss sich auch möglichst rasch einen Überblick darüber verschaffen, wie ernst die Lage ist, dh wie konkret die Verdachtsmomente der Wett-

bewerbsbehörde sind. Dabei bietet es sich an, in einem ersten Schritt die Unterlagen und Daten durchzusehen, von denen die Wettbewerbsbehörde Kopien angefertigt hat. Sofern nicht bereits parallel zur Hausdurchsuchung damit begonnen wurde, sollte das Unternehmen daher nach Abschluss der Hausdurchsuchung mit der internen Aufarbeitung der von der Wettbewerbsbehörde untersuchten Themen beginnen.

Die Praxis zeigt, dass eine effiziente Aufklärung der Verdachtsmomente meist nur mithilfe einer Kombination aus einer Dokumentenanalyse und aus Interviews mit involvierten Mitarbeitern möglich ist.

KOOPERATION MIT DER WETTBEWERBSBEHÖRDE ODER VERTEIDIGUNG?

Insbesondere wenn die Hausdurchsuchung aufgrund des Verdachts auf das Vorliegen eines Kartells durchgeführt wurde, an dem zahlreiche Wettbewerber beteiligt waren, ist der zeitliche Druck für die interne Entscheidungsfindung, ob mit der Wettbewerbsbehörde kooperiert wird oder nicht, besonders hoch. Denn in einem solchen Fall werden die meisten betroffenen Wettbewerber, bei denen ebenfalls eine Hausdurchsuchung stattgefunden hat, ebenfalls eine Kooperation mit der Wettbewerbsbehörde in Erwägung ziehen.

Nach der Kronzeugenregelung der BWB und der Europäischen Kommission erlangt grundsätzlich nämlich nur

das erste Unternehmen, das das geforderte Mindestmaß an Informationen zum Kartellrechtsverstoß liefern kann, volle Immunität. Ein zweites, drittes und jedes weitere Unternehmen kann hingegen nur noch in den Genuss einer Ermäßigung der Geldbuße kommen.

Die Entscheidung, ob ein Kronzeugenantrag gestellt wird oder nicht, ist für kein Unternehmen einfach und hat zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen (etwa potentielle Geldbußendrohung, Verteidigungsmöglichkeit). Jede Entscheidungsfindung zu einem Kronzeugenantrag hat aber auch das Schadenersatzrisiko zu berücksichtigen. Es ist zu klären, ob und in welcher Höhe neben dem Geldbußenrisiko auch ein Schadenersatzrisiko droht.

RECHTSMITTEL

Schließlich ist zu prüfen, ob ein Rechtsmittel gegen den Hausdurchsuchungsbefehl oder gegen einzelne während der Hausdurchsuchung gesetzte Maßnahmen erhoben

werden soll. Gerade auch für diese Zwecke ist die oben erwähnte lückenlose Protokollierung während der Hausdurchsuchung erforderlich.

4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN HAUSDURCHSUCHUNGEN DER BWB UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION:

EIN GROBÜBERBLICK

	Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)	Europäische Kommission (Kommission)
Anwaltsprivileg	Das Anwaltsprivileg ist im österreichischen Kartellrecht nicht explizit geregelt. Die BWB vertritt daher die Ansicht, dass sie zur Einhaltung grundsätzlich nicht verpflichtet ist. In der Praxis respektiert die BWB aber in der Regel das Anwaltsprivileg.	Das Anwaltsprivileg ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anerkannt und wird von der Kommission berücksichtigt.
Beschlagnahme	Eine Beschlagnahme ist in Ausnahmefällen zulässig, soweit dies zur Sicherung des Ermittlungserfolgs geboten erscheint.	Die Kommission verfügt über kein Recht auf Beschlagnahme.
Bewilligung der Hausdurchsuchung	Eine Hausdurchsuchung setzt einen Antrag der BWB beim Kartellgericht und dessen Genehmigung voraus.	Die Bewilligung der Hausdurchsuchung erfolgt durch die Kommission.
Private Räumlichkeiten	Die Hausdurchsuchung kann sich auch auf private Räumlichkeiten erstrecken, sofern dies im Hausdurchsuchungsbefehl Deckung findet.	Die Kommission kann bei einem begründeten Verdacht auch eine Hausdurchsuchung in Privaträumlichkeiten durchführen. Dafür ist aber auch die Bewilligung durch das Kartellgericht notwendig.
Rechtsschutz	Als Rechtsmittel gegen die Genehmigung der Hausdurchsuchung kann Rekurs erhoben werden. Gegen einen „Exzess“ durch die BWB während der Hausdurchsuchung steht die Maßnahmenbeschwerde offen.	Gegen einen Nachprüfungsbeschluss kann eine Nichtigkeitsklage beim EuG eingebracht werden. Ein rechtswidriges Verhalten von Seiten der Kommission während der Nachprüfung kann mittels Klage gegen den Geldbußenbeschluss bekämpft werden.
Versiegelung	Die Versiegelung von Räumlichkeiten ist für die Dauer der Hausdurchsuchung und im erforderlichen Ausmaß möglich.	Die Versiegelung von Unterlagen, Büchern und Geschäftsräumlichkeiten ist für die Dauer der Nachprüfung und sofern notwendig zulässig.
Zwangsmaßnahmen	Maßnahmen, wie zB das zwangsweise Öffnen von Räumlichkeiten, sind nur durch Sicherheitskräfte zulässig.	Zwangsmaßnahmen dürfen nur im Beisein von BWB und Sicherheitskräften gesetzt werden.
Zwangsgeld	Das Kartellgericht kann (auf Antrag der BWB) ein Zwangsgeld gegen ein Unternehmen verhängen, um dieses zu zwingen, Zugang zu Beweismitteln, die in elektronischer Form in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten abgerufen werden können, zu ermöglichen.	Die Kommission ist befugt, ein Zwangsgeld zur Durchsetzung des Nachprüfungsbeschlusses zu verhängen, wenn die Durchführung der Nachprüfung behindert wurde.



DR. DIETER THALHAMMER
PARTNER

MAG. JUDITH FELDNER
PARTNERIN

Dr. Dieter Thalhammer, LL.M. Eur. ist Partner und Leiter der Praxisgruppe Kartellrecht bei Eisenberger & Herzog.

Mag. Judith Feldner ist Partnerin und Mitglied unserer Praxisgruppe Kartellrecht.

Er ist einer der führenden österreichischen Rechtsanwälte für europäisches und österreichisches Kartellrecht und vertritt österreichische und internationale Mandanten insbesondere in Kartell- und Missbrauchsverfahren, im Bereich der Fusionskontrolle sowie im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen nach Kartellverstößen (Private Enforcement).

Ihre Beratungsschwerpunkte bilden Kartellverfahren vor der Europäischen Kommission und den österreichischen Gerichten, die Koordinierung von Kronzeugenanträgen vor der Europäischen Kommission und vor nationalen Wettbewerbsbehörden, die Einführung und Fortentwicklung von Compliance-Programmen in Unternehmen sowie interne Untersuchungen (einschließlich e-Discovery-Maßnahmen). Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der Fusionskontrolle, insbesondere auch in der Koordinierung von parallelen Zusammenschlussanmeldungen in mehreren Jurisdiktionen und der Ausgestaltung von Joint Ventures.

Weitere Schwerpunkte seiner Tätigkeit umfassen Internal Investigations und die Umsetzung von kartellrechtlichen Compliance Programmen.

☎ +43 1 606 3647-277 ✉ d.thalhammer@ehlaw.at
☎ +43 676 836 47 241 in LinkedIn-Profil

☎ +43 1 606 3647-277 ✉ j.feldner@ehlaw.at
☎ +43 676 836 47 278 in LinkedIn-Profil

STANDORT GRAZ
Hilmgasse 10
8010 Graz · +43 316 3647

STANDORT WIEN
Vienna TwinTower · Wienerbergstr. 11
1100 Wien · +43 1 606 3647 0

STANDORT KLAGENFURT
Palais Sterneck · Sterneckstr. 19
Klagenfurt am Wörthersee · +43 463 203 36 4